

andere ist als im Verhältnis der geschiedenen Ehegatten. Das, was die Verordnung bezweckt, ist eine billige Aufteilung der bisher der Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse dienenden Habe nach Maßgabe der nunmehr infolge der Scheidung beiderseits bestehenden widerstreitenden und dringend des Ausgleichs bedürftigen persönlichen Bedürfnisse der beiden Ehegatten. Die erste und die zweite Frau stehen sich aber, auch wenn die Letztere die Erbin des Mannes ist, in einer völlig anderen Lage gegenüber als die geschiedenen Ehegatten. Auch der Umstand, daß die vom Richter nach §§ 8 f. der Verordnung getroffenen rechtsgestaltenden Anordnung – die Zuweisung des Eigentums oder die Begründung eines leih- oder mietartigen Verhältnisses – die Erben als Rechtsnachfolger bindet, kann es nicht rechtfertigen, eine entsprechende Anordnung erstmalig auch im Verhältnis zu den Erben zuzulassen. Das würde auf einen rechtsgestaltenden Eingriff des Richters in erbrechtliche Verhältnisse hinauslaufen. Ob eine dahingehende Regelung zweckmäßig sein mag, kann offen bleiben; jedenfalls würde die Rechtsprechung die ihr gezogenen Grenzen überschreiten, wollte sie von sich etwa in dieser Richtung anzustellenden gesetzgeberischen Erwägungen vorgreifen. Der Beschwerdeführerin muß es daher überlassen bleiben, ihre Ansprüche, soweit sie sie auf Eigentum oder eine sonstige gesetzliche Grundlage zu stützen vermag, im ordentlichen Klagewege geltend zu machen.

Leipzig, den 10. Februar 1945 – gez. Dr. Jonas, Dr. Hofmann

105. Eine von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Erbregelung aus der ErbregelungsVO setzt zunächst voraus, daß das gesunde Volksempfinden die Abweichung erfordert. Es wird also positiv verlangt, daß die eintretende gesetzliche Erbfolge das gesunde Volksempfinden verletzt. Die gesetzliche Erbfolge muß offensichtlich dem Willen des Erblassers widersprechen, wenn die Erbregelung zulässig sein soll (besonders hohe Anforderungen an den Beweis).

ErbRVO § 1.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 14. Februar 1945 (VII B 8/1945).

I. Amtsgericht Gmünd.

In dem Erbregelungsverfahren über den Nachlaß der am 31. August 1944 in Weitra verstorbenen Landarbeiterin Maria Layer (auch Layr genannt), Antragstellerin: minderjährige Leopoldine Hofer, gesetzlich vertreten durch ihren Vater, den landwirtschaftlichen Arbeiter Leopold Hofer in Mistelbach (Niederdonau) Nr. 10,

hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, in der nicht öffentlichen Sitzung vom 14. Februar 1945 durch den Senatspräsidenten Dr. Zellner und die Reichsgerichtsräte Seibertz und Dr. Bittner auf den Rekurs des am Verfahren beteiligten gesetzlichen Erben, des Bauern Josef Layer in Schützenberg Nr. 9, gegen den Beschluß des Amtsgerichts in Gmünd (Niederdonau) 2 A 396/44 W vom 29. November 1944 beschlossen:

Dem Rekurs wird Folge gegeben. Der angefochtene Beschluß wird aufgehoben und der Antrag auf Erbregelung wird abgewiesen.

Die Gerichtskosten des Rekursverfahrens trägt die Antragstellerin.

Gründe

Die Landarbeiterin Maria Layer ist am 31. August 1944 verstorben. Zu ihrem Gesamtnachlaß – der Reinnachlaß wird mit 4.761,25 RM berechnet – gehört ein mit 2.040 RM bewertetes bebautes Grundstück in der Stadt Weitra. Maria Layer hatte am 12. Februar 1930 ein Testament errichtet, in welchem sie ihren Onkel Peter Vogler zum Universalerben eingesetzt hatte. Peter Vogler ist am 7. Juli 1935 vorverstorben. Als gesetzliche Erben kommen die Geschwister der Maria Layer, der Bauer Josef Layer und die Ehefrau Johanna Hofer geb. Layer in Betracht, deren unbedingte Erbserklärungen je zur Hälfte vom Amtsgericht angenommen worden sind.

Am 23. November 1944 erschien der landwirtschaftliche Arbeiter Leopold Hofer, der frühere Ehemann der Johanna Hofer vor dem Nachlaßgericht und erklärte, die Erblasserin habe mehrfach den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß das Grundstück seiner und der Johanna Hofer Tochter Leopoldine Hofer, der Antragstellerin zufallen solle. Die Erblasserin habe diesen Wunsch deswegen geäußert, weil seine frühere Frau neun Jahre hindurch den Haushalt der Erblasserin betreut und bei ihr gewohnt habe. Als gesetzlicher Vertreter seiner Tochter beantrage er daher, den Nachlaß dahin zu regeln, daß das Nachlaßgrundstück im Erbregelungsverfahren seiner Tochter zugesprochen werde. Der Bauer Josef Layer hat dem Antrag widersprochen. Die Erblasserin habe sich mehrfach dahin geäußert, das Nachlaßgrundstück solle ihm und nicht den Hofers zufallen.

Das Amtsgericht hat durch den nunmehr angefochtenen Beschluß das Nachlaßgrundstück der Antragstellerin als Vermächtnis zugewiesen. Gemäß § 9 der 2. KriegsmaßnahmenVO (RGBl. 1944 I S. 229) hat es den Rekurs zugelassen.

Diesen Beschluß ficht der Bauer Josef Layer nunmehr an.

Der Rekurs ist zulässig. Nach § 5 der DurchführungsVO vom 4. Oktober 1944 (RGBl. I S. 243) zur ErbregelungsVO vom gleichen Tage (RGBl. I S. 242) steht dem Beteiligten der Rekurs zu. Als Beteiligter gilt der gesetzliche Erbe

(§ 2 Abs. 3 der DurchführungsVO). Der Rekurs konnte auch vom Amtsgericht zugelassen werden (§ 9 der 2. KriegsmaßnahmenVO), denn das Erbregelungsverfahren rechnet zur freiwilligen (außerstreitigen) Gerichtsbarkeit (§ 1 der DurchführungsVO).

Der angefochtene Beschluß war aufzuheben.

Eine von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Erbregelung aus der ErbregelungsVO setzt zunächst voraus, daß das gesunde Volksempfinden die Abweichung erfordert. Es wird also positiv verlangt, daß die eintretende gesetzliche Erbfolge das gesunde Volksempfinden verletzt. Diese Voraussetzung verkennt aber das Amtsgericht, wenn es ausführt, daß die von ihm angeordnete Regelung dem gesunden Volksempfinden nicht widerspreche. Eine derartige negative Feststellung genügt nicht, um ein gerichtliches Einschreiten zu rechtfertigen. Es handelt sich bei dieser Fassung des angefochtenen Beschlusses auch nicht etwa nur um einen Fehlgriff im Wortlaut. Der vom Amtsgericht festgestellte Sachverhalt rechtfertigt schlechterdings nicht die Annahme, daß der Eintritt der gesetzlichen Erbfolge das gesunde Volksempfinden verletzt. Die beiden gesetzlichen Erben sind die Geschwister der Erblasserin, deren eine die Mutter der Antragstellerin. Diese erbt somit zur Hälfte. Daß zunächst der vom Amtsgericht festgestellte Umstand, daß die Mutter der Antragstellerin mit der Erblasserin in dem umstrittenen Haus gewohnt hat, nicht erfordern kann, daß das Haus der Antragstellerin als Vermächtnis zufallen soll, bedarf keiner Darlegung. Daß die Antragstellerin selbst die Erblasserin betreut habe, ist nicht einmal behauptet. Über die Betreuung durch deren Mutter liegen Feststellungen nicht vor. Der Sachverhalt läßt zudem nicht erkennen, inwieweit eine Betreuung der Erblasserin überhaupt erforderlich gewesen sein soll. Ebenso wenig kann auch der zweite, vom Amtsgericht angezogene Umstand entscheidend sein, daß der Bruder einen Erbhof besitze, während die Antragstellerin vermögenslos sei. Keinesfalls kann rechtens sein, daß jeder, der ein gewisses Vermögen besitzt, nach gesundem Volksempfinden zugunsten entfernterer, aber vermögensloser Verwandten von der gesetzlichen Erbfolge auszuschließen ist. Zudem ist vorliegend die Mutter der Antragstellerin, also ihr Stamm ohnehin zur Hälfte aus der gesetzlichen Erbfolge erbberechtigt.

Abgesehen davon verkennt das Amtsgericht aber auch, daß die Verordnung besonders hohe Anforderungen an den Beweis stellt. Die gesetzliche Erbfolge muß offensichtlich dem Willen des Erblassers widersprechen, wenn die Erbregelung zulässig sein soll. In aller Regel wird davon nicht gesprochen werden können, wenn der Erblasser Jahre hindurch die Möglichkeit, ein Testament zu errichten, gehabt hat, davon aber ohne erkennbares Hindernis keinen Gebrauch gemacht hat. Dann wird eben kein offensichtlicher Wille vorliegen. Im vorliegenden Falle hatte die Erblasserin 1930 zugunsten eines Onkels testiert, der dann 1935 vorverstarb. Sie hatte dann neun Jahre Zeit, neu zu testieren. Tat

sie dies nicht, obwohl sie nicht irgend gehindert war, und ihr weiter die Möglichkeit des Testamentes bekannt war, so könnte von einem offensichtlichen Willen der Erblasserin nur unter besonderen Voraussetzungen gesprochen werden. Was hier bestenfalls erwiesen ist, sind aber nur gelegentliche Gespräche. Diesen kann umso weniger ein offensichtlicher Wille entnommen werden, als andere vom Amtsgericht gehörte Auskunftspersonen auch entgegengesetzte Äußerungen der Erblasserin bekundet haben. Woran die Verordnung gedacht hat, ergibt das Datum des 31. August 1939. Die Verordnung findet auf Erbfälle, die nach dem 31. August 1939 eingetreten sind, Anwendung. Die Verordnung hat also an die Todesfälle von Wehrmichtsangehörigen gedacht, die durch die Einziehung zum Wehrdienst gehindert waren, einen offensichtlich erklärten Willen in einem Testament niederzulegen. Es handelt sich eben hierbei immer um Fälle mit Sondervoraussetzungen. Diesen Fällen kann aber der vorliegende in keiner Weise gleichgesetzt werden. Nicht kann es Sinn der Verordnung sein, nunmehr in allen Fällen der gesetzlichen Erbfolge ein Verfahren zur gerichtlichen Gestaltung der Erbfolge zu ermöglichen. Damit würden übrigens auch die Formvorschriften des Testamentgesetzes für letztwillige Verfügungen einfach aus den Angeln gehoben werden können.

So ist vorliegend weder der offensichtliche Wille der Erblasserin erkennbar, noch auch bedingt das gesunde Volksempfinden die abweichende Regelung.

106. 1. Personen, die mit Geistesgebrechen minderen Grades behaftet sind, die nur zu einer beschränkten Entmündigung führen können, behalten, bis diese ausgesprochen worden ist, ihre volle Handlungsfähigkeit.

2. Zum Beweise kann eine jeden Zweifel und jede Möglichkeit des Gegenteils ausschließende Gewißheit nicht verlangt werden, doch muß die Möglichkeit des Gegenteils so ferne liegen, daß praktisch mit ihr nicht gerechnet zu werden braucht. Deshalb kann für die Feststellung des Richters der hohe Grad der Wahrscheinlichkeit genügen, welcher bei möglichst erschöpfender und gewissenhafter Anwendung der Mittel der Erkenntnis entsteht, wenn er dadurch die Überzeugung von der Richtigkeit dieser Feststellung erlangt. Diese Überzeugung des Richters muß im Urteil zum Ausdruck kommen, auf sie kommt es entscheidend an.

Zu 1. ABGB § 21, EntmO vom 28. Juni 1916 (RGBl. Nr. 207) § 1 Abs. 2.

Zu 2. ö.ZPO § 272.